



## **TRÄGERSCHAFT Pro QUBA / STATUTEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Trägerverein Qu.Ba (Quartierzentrum Bachletten) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Erhalt und Betrieb eines Quartierzentrums an der Bachlettenstrasse Nr. 12 (Qu.Ba) im Sinne eines Ortes, wo Bewohnerinnen und Bewohner sich treffen und diversen ideellen, quartierbezogenen oder gemeinnützigen Interessen nachgehen können. Zur Verwirklichung dieses Zweckes betreibt der Verein einen Quartiertreffpunkt gemäss dem gesamtstädtischen Konzept „Quartiertreffpunkte“ vom 31. März 2000 aufgrund eines Subventionsvertrages mit dem Kanton Basel-Stadt. Zudem beschafft er die nötigen Mittel, um das Quartierzentrum zu möglichst günstigen Konditionen für die angestrebten Aktivitäten zur Verfügung stellen zu können.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Quartier wohnt, arbeitet oder sich mit dem Qu.Ba verbunden fühlt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **Art. 4 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und für natürliche Personen höchstens Fr. 100,00 und für juristische Personen höchstens Fr. 200,00 pro Jahr betragen.
- b) Den Erlösen und Erträgen aus der Nutzung der Räumlichkeiten Bachlettenstrasse 12.
- c) Schenkungen.
- d) Der Subvention
- e) Anderen vom Vorstand erschlossenen Geldquellen.

### **Art. 5 Haftung**

Für die Verantwortlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Es besteht keine Nachzahlungspflicht für die Mitglieder.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen.

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus schriftlich einberufen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung geleitet. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen für zwei Jahre
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

3. Für die Statutenänderung und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.



### **Art. 8 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, Vorstand sowie PräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im weiteren besorgt er alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) Der Vorstand beschliesst über finanzielle Transaktionen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift für finanzielle Verbindlichkeiten führen PräsidentIn, KassierIn oder AktuarIn zu zweien.
- d) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen, welche die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen. RevisorInnen dürfen Mitglieder des Trägervereins Qu.Ba sein.

### **Art. 10 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Organisation oder Institution zukommen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Trägerverein Qu.Ba.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 1999 in Basel angenommen und anlässlich der 3. Generalversammlung vom 05. Juni 2003 mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung wie vorliegend geändert.

**Basel, den 10 Juni 2003**

.....  
Die Präsidentin  
Maria d'Aujourd'hui

.....  
Die Aktuarin  
Karin Fardel